

# AUS DEM §§-WALD

# Mag.Dr. **Gerhard Putz**

## **Bezirkshammer Weststeiermark**

Kinoplatz 2, 8501 Lieboch

**Leiter des Referates „Recht und Bildung“**

**Büro: Hans-Sachsgasse 5/2. Stock**

**0316/8050-1251**

**Gerhard.putz@lk-stmk.at**





# WANN KANN ICH SCHADENERSATZ FORDERN?

- **Schaden ieS**
- **Verursachung**  
(Wäre der Schaden ohne dieses Ereignis eingetreten?)
- **Rechtswidrigkeit**  
(liegt nicht vor bei Notwehr/Notstand)
- **Verschulden**  
(liegt nicht vor bei höherer Gewalt)

Verjährung: nach 3 bzw. 30 Jahren



# WELCHER SCHADEN WIRD ERSETZT?

## Leichte Fahrlässigkeit:

Fehler, die auch einem sorgfältig arbeitenden Fachmann passieren können  
(zB Schwerpunktlage falsch eingeschätzt)

positiver Schaden wird ersetzt  
(zB beschädigtes Auto)



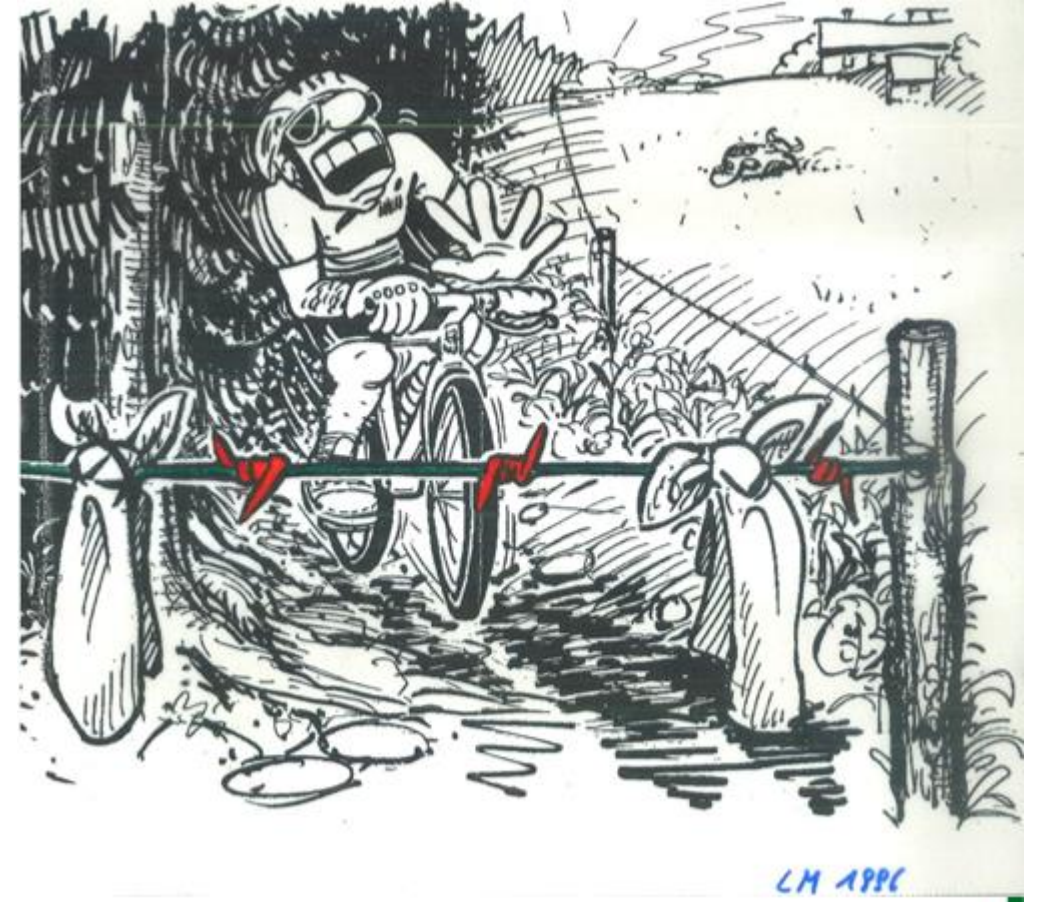
# GROBES VERSCHULDEN

## Grobe Fahrlässigkeit (auffallende Sorglosigkeit):

Fehler, der einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft (zB Weidedraht quer über Waldweg)

→ volle Genugtuung, dh subjektive Verhältnisse des

Geschädigten maßgebend (zB weil er durch die Verletzung einen gut bezahlten Vortrag absagen musste)



## Vorsatz:

Rechtswidrigkeit bewusst, schädlicher Erfolg vorhersehbar, aber  
Schadenseintritt wird in Kauf genommen

→ ebenfalls subjektive Schadensberechnung



## § 34 FORSTGESETZ

(2) **Befristete Sperren sind nur zulässig für folgende Flächen:** ...

b) Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzerntearbeiten; ...

(5) Wald, der von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen wird, ist in den Fällen

a) des Abs. 1 und des § 33 Abs. 2 lit. b **vom Waldeigentümer ... zu kennzeichnen.**

(6) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 5 ist mittels Hinweistafeln an jenen Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Schirouten, -pisten und -loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen.



# FORSTLICHE KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

- § 1 Absatz 3: Zur Kennzeichnung von Waldflächen, die von der Benützung zu Erholungszwecken befristet ausgenommen werden (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes), ist die Tafel gemäß Abs. 2 zu verwenden, die zusätzlich entlang des oberen Randes das Wort „Befristetes“ zu enthalten hat (Abbildung 2 der Anlage). Beginn und Ende der Frist sind mit gut lesbarer Schrift in mindestens halber Größe der Worte „Betreten verboten“ im unteren Drittel der Sperrtafel oder auf einer unter der Sperrtafel angebrachten Zusatztafel **nach Tag, Monat und Jahr** ersichtlich zu machen.



# WO SIND DIE TAFELN ANZUBRINGEN?

- (1) Unbeschadet sonstiger Möglichkeiten des Anbringens sind in den Fällen des § 1 Abs. 2 bis 5 die Tafeln jedenfalls an jenen Stellen anzubringen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege und Forststraßen in die zu kennzeichnende Fläche führen. Unbeschadet sonstiger Möglichkeiten des Anbringens sind in den Fällen des Paragraph eins, Absatz 2 bis 5 die Tafeln **jedenfalls an jenen Stellen anzubringen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege und Forststraßen in die zu kennzeichnende Fläche führen.**
- (2) Die Tafeln sind, bei Forststraßen und sonstigen Wegen nach Möglichkeit **senkrecht zu deren Trassenverlauf**, gut sichtbar in einer Höhe über dem Boden von **nicht weniger als 0,60 m und nicht mehr als 2,20 m** anzubringen. Es ist vorzusorgen, dass sie durch Gras, Äste oder Unterwuchs nicht verdeckt werden und Wind oder sonstigen Witterungseinflüssen möglichst standzuhalten vermögen.

## § 174 FORSTGESETZ

- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer
  - a) Wald zu Erholungszwecken entgegen dem Verbot des § 33 Abs. 2 oder ohne die gemäß Abs. 3 vorgesehene Zustimmung, entgegen deren Inhalt oder unter Außerachtlassung der nötigen Vorsicht benützt, **gemäß § 34 Abs. 1 gesperrte Waldflächen** oder gemäß Abs. 7 gesperrte Wege benützt oder entgegen dem Verbot des Abs. 9 von Wegen abweicht oder den Wald trotz gemäß § 112 lit. a erfolgter Ausweisung innerhalb von 24 Stunden wieder betritt;
  - b) unbefugt im Walde
    1. eine für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße befährt, Fahrzeuge abstellt, Tore oder Schranken von Einfriedungen nicht wieder schließt oder neue Steige bildet, ...
  
- Diese Übertretungen sind in den Fällen ... der lit. a ... mit einer **Geldstrafe bis zu 150 Euro** ... der lit. b Z 1 ... mit einer Geldstrafe **bis zu 730 Euro** oder mit **Freiheitsstrafe bis zu einer Woche** zu bestrafen.

# HAFTUNG IM WALD

- § 176 (1) Forstgesetz: Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat **selbst** auf alle ihm durch den Wald, im besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren **zu achten**.
- (2) Den Waldeigentümer und dessen Leute sowie sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen (wie Nutznießer, Einforstungs- oder Bringungsberechtigte, Schlägerungs- oder Bringungsunternehmer) und deren Leute trifft, vorbehaltlich des Abs. 4 oder des Bestehens eines besonderen Rechtsgrundes, **keine Pflicht zur Abwendung der Gefahr von Schäden**, die abseits von öffentlichen Straßen und Wegen **durch den Zustand des Waldes** entstehen könnten; sie sind insbesondere nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchses so zu ändern, dass dadurch solche Gefahren abgewendet oder vermindert werden.

# HAFTUNG BEI WALDARBEITEN (§ 176 ABS 3 FORSTG)

- Wird im Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung ein an diesen nicht beteiligter Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine ihm gehörige Sache beschädigt, so haftet der **Waldeigentümer** oder eine sonstige, an der Waldbewirtschaftung **mitwirkende Person** für den Ersatz des Schadens, sofern sie oder einer ihrer Leute den Schaden **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verschuldet haben.
- Ist der Schaden durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Entsteht der Schaden **in einer gesperrten Fläche**, so wird nur für **Vorsatz** gehaftet ...

# ZUSAMMENFASSUNG

- **Solidarhaftung** Waldeigentümer + mitwirkende Person  
(z.B. Schlägerungsunternehmen)
- **nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**  
(in gesperrten Flächen nur für Vorsatz)
- eventuell nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch

# SCHWERPUNKTLAGE FALSCH EINGESCHÄTZT 40B203/19K

- **Forstwirtschaftsmeister fällt Eiche**
- sorgfältige und umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen inklusive der „üblichen“ Absicherung des Gefahrenbereichs; Fällrichtung ordnungsgemäß
- **Schwerpunktlage falsch eingeschätzt**
- Eiche fällt über eine Straße und beschädigt außerhalb des Waldes u.a. ein Haus
- **Erstgericht:** leichte Fahrlässigkeit; „Aufgrund der komplexen und schwierigen Gesamtsituation hätten auch einem sorgfältig arbeitenden Fachmann die Fehler des Beklagten passieren können.“ § 176 Abs 3 ForstG sei nicht auf die Eigentümer von angrenzenden Liegenschaften anzuwenden. Der Geschädigten stünden € 3989,55,- zu.
- **Berufungsgericht:** wies die Klage ab; „§ 176 Abs 3 ForstG sei anwendbar, es liege aber keine grobe Fahrlässigkeit vor.“
- **OGH:** Haftungsprivileg des § 176 Abs 3 ForstG ist auch auf Schäden außerhalb des Waldes anwendbar; Haftung daher nur grobe Fahrlässigkeit etc.; Klage abgewiesen

# KEINE WARNTAFEL AUFGESTELLT (1OB130/18A)

**Der Baum sollte bewusst auf den an einem sonnigen Maifeiertag erkennbar häufig begangenen Wanderweg fallen; Frau schwer verletzt, fordert Schmerzensgeld**

- Sorgfaltsmaßstabs des § 1299 ABGB (Sachverständigenhaftung) nicht eingehalten:
  - **Keine Warntafel** aufgestellt
  - Gefahrenbereich nicht durch einen kurzen **Kontrollblick** überwacht
  - **Kein Warnruf** vor Setzen des Fällschnitts,
  - = *insgesamt* grobes Verschulden
- Kein relevantes Mitverschulden der Frau
- Schmerzensgeld von € 40.000 zu bezahlen (Berücksichtigt wurden: Schmerzperioden, lange Krankenhausaufenthalte, lange Tragedauer eines Oberarmgipses, zahlreiche Operationen in Narkose, sowie funktionellen Dauerfolgen und psychisch beeinträchtigendes Wissen um mögliche Spätfolgen)



# HÖHE DES BAUMES UNTERSCHÄTZT (90B67/11K)

**Auf einem einer Agrargemeinschaft gehörenden Grundstück wurde ein Baum gefällt; der Baum sollte in Richtung einer Stromleitung fallen; keine Seilsicherung; Stromleitung beschädigt; Schaden: € 17.233,26.**

- **Erst- und Berufungsgericht:** gaben dem Klagebegehren statt. Sämtliche Beklagten hätten **grob fahrlässig** gehandelt und würden gemäß § 176 Abs 3 ForstG solidarisch haften. Für fachkundige Personen sei es naheliegend, dass die Höhe des Baumes und dessen Entfernung von der Leitung ermittelt werden muss. Es kann vorkommen, dass der Baum nicht in die gewünschte Richtung stürzt. Deshalb wäre es in Hinblick auf die in der Nähe befindliche Leitung fachgerecht gewesen, den Baum mit einem Seil zu sichern.
- Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht **zurückverwiesen**, um zu klären, ob die Agrargemeinschaft Rechtspersönlichkeit habe und damit als Waldeigentümerin anzusehen ist; welche Aufgaben die einzelnen Arbeiter hatten. Möglicherweise oblag die Bestimmung der Baumhöhe, der Fallrichtung und/oder die Einschätzung der Notwendigkeit einer Seilsicherung nur 1 Person.

## FEHLEN VON TAFELN (6OB193/00A)

Ein auf einem Forstweg abgestellter PKW wurde im Zuge von Holzschlägerungsarbeiten beschädigt. Dem Kläger (=Waldaufseher) entstand hierdurch ein Schaden von € 5560.

- Der Forstweg war durch das Verkehrszeichen "Fahrverbot-Forststraße" gemäß § 2 der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet; der Forstweg war an diesem Tag nicht mit Hinweis- oder Absperrtafeln beschildert. Der eingesägte Baumstamm drehte sich um fast 180 Grad, fiel in eine andere Richtung und schlug auf einem am Boden liegenden Stamm auf. Dieser wurde dadurch angehoben, gedreht, kam ins Rutschen und beschädigte das Fahrzeug des zufällig vorbeikommenden Waldaufsehers.
- Dass ein Baumstamm zu tief eingesägt wird und deshalb in eine andere Richtung stürzt, ist ein Missgeschick, das selbst erfahrene Waldarbeiter nicht immer ausschließen können. **Ein über das Unterlassen entsprechender Absperr- und sonstiger Vorsichtsmaßnahmen hinausgehendes Verschulden kann dem Beklagten nicht vorgeworfen werden.** Es war daher auch nicht mehr weiter zu prüfen, ob sich der Kläger auch dann, wenn die Sperre des Weges oder des betreffenden Waldstückes gemäß § 1 Forstliche Kennzeichnungsverordnung erfolgt wäre, zum Beklagten hinbegeben hätte.
- Die Klage wurde abgewiesen

# VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG (50B3/99Y)

- Waldeigentümer beauftragte Schlägerungsunternehmen. Ein Baumstamm rutschte zu Tal, traf eine Garagenmauer und schlug dort ein Loch. Zur Sicherung waren lange Bäume entlang des Weges verlegt; keine Vorsichtsmaßnahmen vorgeschrieben
- keine Vorsichtsmaßnahmen vorgeschrieben; **kein Verschulden, daher kein Schadenersatz**
- OGH: **nachbarrechtliche Ausgleichshaftung (verschuldenunabhängig!); § 364a ABGB**

Der Klage wurde stattgegeben

**§ 364 ABGB:** Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.

**§ 364a ABGB:** Wird jedoch die Beeinträchtigung durch eine Bergwerksanlage oder eine behördlich genehmigte Anlage auf dem nachbarlichen Grund in einer dieses Maß überschreitenden Weise verursacht, so ist der Grundbesitzer nur berechtigt, den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich zu verlangen, auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde.

# BERGAHORN- „FALL“ - OGH 60 B S 70/92

**Sachverhalt:** die starke Wurzelschädigung war für den Fachmann erkennbar (fehlende Baumkrone, vermoderter Wipfel ab 10 m Höhe, auf den restlichen 6 m Angstreiser) Rinde bis 10 m Höhe gesund + als Notreaktion belaubt

➤ Forststraßenbenutzer durch umstürzenden Baum schwer verletzt

- **Erstgericht:** verurteilte Waldeigentümer (Grobe Fahrlässigkeit im Grenzbereich zur leichten, da sich der Schaden seit mind. 2 Jahren abzeichnete)
- **Berufungsgericht:** wies die Klage ab (keine grobe Fahrlässigkeit, da mehrmals wöchentlich eine Begehung stattfand und der kranke Baum nicht hervorstach)
- **OGH:** Haftung des Waldeigentümers gemäß § 176 (4) Forstgesetz bzw. § 1319 a ABGB. Die im Einzelfall zu beurteilende „Sorgfaltspflicht kann nicht allgemein bestimmt werden“

# ALTER STACHELDRAHT IM WALD - OGH 70B171/11I

- **Sachverhalt:** Spaziergänger verletzt sich im Wald an eingewachsenem und verrostetem Stacheldraht
- **OGH:** Weder der Waldeigentümer noch andere Personen dürfen durch positives Tun **Gefahrenquellen** (wie zB Fallgruben oder Fangeisen) für Waldbesucher **schaffen**, ohne diese gleichzeitig entsprechend abzusichern. Die Beklagte hätte daher für die - ihr zumutbare - Absicherung oder Beseitigung der Gefahrenquelle sorgen müssen.
- Die Haftung der Beklagten sei damit grundsätzlich zu bejahen. Für ein Urteil sei es aber noch zu früh, da das Mitverschulden des Klägers nicht ausreichend überprüft worden sei. Die Rechtssache wurde an das Erstgericht zurückverwiesen.

**Danke für die Aufmerksamkeit**